

# Förderverein der Schule Wildschwanbrook e.V.

## **Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.02.2026 beschlossen und ist mit Beschluss sofort gültig.

### **§1 Allgemein**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins.
3. Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit, die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Beitragsordnung kann gem. §9 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres.

### **§2 Gebühren und Beiträge**

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet laut §6 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00€ pro Kalenderjahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Aufnahme in voller Höhe fällig.

### **§3 Beitragszahlung und Fälligkeit**

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich per Lastschriftverfahren.
2. Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Um kostenpflichtige Rückbuchungen zu vermeiden, übermittelt das Mitglied Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. Rücklastschriften), sind diese vom Mitglied zu tragen.
3. Bei Aufnahme wird der erste Mitgliedsbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt von dem genannten Konto mittels Lastschrift eingezogen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig und wird am ersten Wochentag im Januar per Lastschriftverfahren vom genannten Konto eingezogen.
5. Kann der Mitgliedsbeitrag nicht vom genannten Konto eingezogen werden oder wird per Rücklastschrift zurückgebucht, erfolgt eine kostenlose Erinnerung. Erfolgt auf die Erinnerung keine Zahlung/Reaktion, erfolgt die erste kostenlose Mahnung. Erfolgt auf die erste Mahnung keine Zahlung/Reaktion, erfolgt die zweite kostenpflichtige Mahnung in Höhe von 5,00€.

### **§4 Rechnungen und Spendenbescheinigungen**

1. Für den Mitgliedsbeitrag wird keine gesonderte Beitragsrechnung versendet.
2. Spendenbescheinigungen bis 300,00€ werden nicht automatisch ausgestellt. Bei Spenden bis 300,00€ genügt dem Finanzamt der Kontoauszug.
3. Bei Spenden über 300,00€ stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus.

### **§5 Datenverarbeitung**

1. Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

### **§6 Beitragsrückzahlungen**

1. Es werden durch das Ausscheiden eines Mitglieds keine Mitgliedsbeiträge rückerstattet.